Die E-Rechnung kommt: Was Sie jetzt tun sollten

Stand: November 2026

Rechnungen an andere Unternehmen im Inland müssen künftig E-Rechnungen sein: strukturierte Daten nach der europäischen Norm EN 16931, etwa als XRechnung oder ZUGFeRD. Ein PDF aus Word oder Excel ist keine E-Rechnung.

Die Termine

Zeitraum	Was gilt
seit 01.01.2025	Alle Unternehmen müssen E-Rechnungen **empfangen** können.
2025 und 2026	Papier oder – mit Zustimmung des Kunden – PDF ist noch erlaubt, wenn die Rechnung **bis 31.12.2026** übermittelt wird.
2027	E-Rechnung ist Pflicht bei einem Gesamtumsatz 2026 **über 800.000 €**. Sonst Papier oder PDF (mit Zustimmung), Rechnung bis 31.12.2027.
ab 01.01.2028	E-Rechnung ist Pflicht für alle Rechnungen an Unternehmen im Inland, mit den Ausnahmen unten.

Keine E-Rechnung brauchen Sie unter anderem für Rechnungen an Privatkunden, für Kleinbetragsrechnungen bis 250 € Gesamtbetrag (nicht bei Bauleistungen mit Reverse-Charge nach § 13b UStG) und als Kleinunternehmer nach § 19 UStG.

Grundlage: § 14 und § 27 Abs. 38 UStG (Wachstumschancengesetz), §§ 33 und 34a UStDV.

In vier Schritten zur E-Rechnung

1. **Empfang sicherstellen:** Eine E-Mail-Adresse für Rechnungen genügt. Bewahren Sie die Originaldatei auf, ein Ausdruck reicht nicht.
2. **Stichtag klären:** Fragen Sie Ihre Kanzlei, ob für Sie 2027 oder 2028 gilt.
3. **Rechnung wie gewohnt schreiben,** in Word, Excel oder Ihrem Programm.
4. **Auf rechnungswandler.de umwandeln:** Datei auswählen, Angaben prüfen, XRechnung oder ZUGFeRD herunterladen und an Ihren Kunden senden.

rechnungswandler.de – 10 E-Rechnungen im Monat kostenlos, ohne Konto und ohne Installation. Ihre Rechnung wird im Browser umgewandelt und nicht gespeichert.

Ihre Kanzlei

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Punkte zusammen und ersetzt keine steuerliche Beratung. Für Ihren Einzelfall wenden Sie sich an Ihre Kanzlei.